

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 19. Januar 2017

Nr. 1

INHALT

Amtlicher Teil

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch die Zentrale Vergabe- stelle des Kreises Viersen | S. 1 |
| Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt durch den Kreis Viersen | S. 2 |
| Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über das Recht auf Einsichtnahme in das Wähler- verzeichnis und die Modalitäten für die Beantra- gung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymna- sien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ | S. 2 |
| Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ | S. 3 |
| Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG / NRW: Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Ertei- lung eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 8 LuftVG; Hier: Öffentliche Bekanntma- chung des Erörterungstermins | S. 3 |

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein

S. 5

Amtlicher Teil:

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntma-
chung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom
08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt
Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfah-
ren der Stadt Tönisvorst durch die Zentrale Vergabe-
stelle des Kreises Viersen.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-
rechtliche Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem
Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchfüh-
rung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch die
Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen gemäß § 24
Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff 1 b) des Gesetzes
über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am
04.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amts-
blatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33
vom 18.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Ab-
satz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 09.01.2017

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 1

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 04.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 09.01.2017

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 1

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Stadt Tönisvorst wird in der Zeit von
Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag bis Donnerstag
8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr**

Freitag 8.00 – 11.30 Uhr

**im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße
15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 33b**

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn

Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer**

in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst in Zimmer 33b eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht,
6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt
7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Tönisvorst Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt wer-

den. Eintragungsberechtigte, die des Schreiben oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Tönisvorst, 10. Januar 2017
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 2

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Tönisvorst ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 DVO VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vor Beginn der Eintragsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Stadt Tönisvorst werden die Eintragungslisten im **Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro** in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

| | |
|-------------------------------|---------------------------|
| montags und mittwochs: | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| donnerstags: | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| freitags: | 8.00 bis 11.30 Uhr |

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Eintragsrecht verloren hat. Der/die Eintragungsberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb

ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Tönisvorst, den 11.01.2017
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 3

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG / NRW

Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An die
Einwenderinnen und Einwender
im Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf „Kapazitätserweiterung“ 2016
und an die Einwohnerinnen und Einwohner der Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus, Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

Luftverkehr

Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 8 LuftVG
Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Zur Beratung und Verhandlung der im bisherigen Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen wird nun der **Erörterungstermin** durchgeführt.

Termin:

am **13. Februar 2017**, ab 10.00 Uhr (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr)
und im Bedarfsfall zunächst am 14., 15., 16. und 17. Februar, jeweils ab 09.00 Uhr (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr).

Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten weiteren Termine beendet werden.

Kann die Erörterung am 17. Februar nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den nachfolgenden Tagen fortgesetzt. Hierbei ist eine Verhandlungsunterbrechung vom 23. Februar bis einschließlich 27. Februar 2017 wegen Karneval eingeplant.

Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern ab dem 13. Februar in der Verhandlung nachmittags jeweils mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) zusammen

mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Ort:

Messehalle 1 auf dem Gelände der Messe Düsseldorf – Messe Eingang Süd

ÖPNV: Bushaltestelle „Messe CongressCenter“ mit der Buslinie 722

Navigations-Adresse: Rotterdamer Straße / Ecke Stockumer Kirchstraße, 40474 Düsseldorf

Kostenpflichtige Messeparkplätze stehen in nahem Umkreis zur Verfügung, z. Bsp.

Parkplätze P 3 und P 5.

Alle Informationen können Sie im Internet auch unter <http://www.ccd.de/anfahrt> finden.

Es ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen jedoch abgewichen werden kann:

1. **Eröffnung**
2. **Vorstellung des beantragten Projekts**
3. **Rechts- und Verfahrensfragen**
4. Erörterung der Kommunal- und Anwohnerfondsgutachten (Synopsis Teil 2)
5. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen nach Sachthemen
 - 5.1. Verstoß gegen den Angerland-Vergleich
 - 5.2. Notwendigkeit des Vorhabens / Verkehrsbedarf
 - 5.3. Luftverkehrsprognose
 - 5.4. Kapazitätsuntersuchung / Simulationsmodell
 - 5.5. Technische Gesamtkapazität
 - 5.6. Technische Planung
 - 5.7. Betriebssicherheit
 - 5.8. Alternativen Bau / Betrieb
 - 5.9. Immissionsbelastung
 - 5.10. Natur- und Artenschutz
 - 5.11. Gewässerschutz
 - 5.12. Raumordnung und Landesplanung, Städtebau
 - 5.13. sonstige Einwendungen
6. sonstiges
7. Abschluss der Erörterung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen eine individuelle Benachrichtigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnte.

Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellung-

nahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bitte ich sich bis **zum 01.02.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (pfv-dus@brd.nrw.de) zu melden.

Diejenigen, die eine schriftliche Einwendung in diesem Verfahren eingereicht haben, können die ‚Synopsis aller Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten, sowie der Gegenäußerungen der Antragstellerin‘ ab sofort bei mir unter der Telefonnummer 0211/475-3790 oder per Email unter pfv-dus@brd.nrw.de entweder als Ausdruck oder auf einem USB-Stick anfordern.

Düsseldorf, 12.01.2017

Im Auftrag
gez. Heinrich Goetzens

Tönisvorst, 12.01.2017

Im Auftrag
gez. Beyer
(Fachbereichsleiter)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 3

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 200 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**